

NoventusCollect

Organisationsreglement

Ausgabe November 2010

Inhaltsverzeichnis

A	Zweck des Organisationsreglements.....	1
B	Zweck, Registrierung und Beaufsichtigung der Stiftung.....	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Registrierung und Beaufsichtigung	1
C	Stiftungsrat.....	2
	Art. 3 Bestimmung und Organisation	2
	Art. 4 Aufgaben	2
D	Personalvorsorgekommissionen	4
	Art. 5 Bestimmung und Organisation	4
	Art. 6 Aufgaben	5
E	Bestimmungen zur Kontokorrentführung, Kostenerhebung, Rückstellungs- und Reservebildung sowie zur Überschusszuweisung	6
	Art. 7 Kontokorrentführung	6
	Art. 8 Kostenerhebung	6
	Art. 9 Aufteilung und Verwendung von Überschüssen	7
F	Bestimmungen zur Durchführung einer Teilliquidation.....	8
	Art. 10 Allgemeines	8
G	Inkrafttreten	9
	Art. 11 Genehmigung, Inkrafttreten und Auslegungsbestimmungen	9
H	Anhang 1: Wahlreglement für den Stiftungsrat	10
	Art. 1 Allgemeines und Wählbarkeitsvoraussetzungen	10
	Art. 2 Amtsdauer	10
	Art. 3 Ordentliches Wahlverfahren für Arbeitgeber-, Arbeitnehmervertreter	10
	Art. 4 Einsprache und Nachwahlen	11
	Art. 5 Übergangsbestimmung	12
I	Anhang 2: Kosten	13
	Art. 1 Kosten für die ordentliche Verwaltung	13
	Art. 2 Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen (Arbeitgeber)	13
	Art. 3 Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen (Arbeitnehmer)	13
J	Anhang 3: Regeln für die Bildung von Rückstellungen und Reserven	14
	Art. 1 Allgemeines und Arten von Rückstellungen und Reserven	14
	Art. 2 Nicht-technische Rückstellungen und Reserven	14
	Art. 3 Technische Rückstellungen und Reserven	14
K	Anhang 4: Regeln für die Bildung des Betriebskapitals	17
	Art. 1 Betriebskapital	17

L	Anhang 5: Bestimmungen zur Durchführung einer Teilliquidation	18
	Teil- oder Gesamtliquidation von Vorsorgewerken	18
	Art. 1 Voraussetzung für eine Teilliquidation	18
	Art. 2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks	19
	Art. 3 Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation	19
	Art. 4 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel	22
	Art. 5 Verteilungsplan/Verteilschlüssel bei Unterdeckung	22
	Art. 6 Information und Vollzug	23
	Teilliquidation der Sammelstiftung	24
	Art. 7 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	24
	Art. 8 Durchführung einer Teilliquidation	24
	Schlussbestimmungen	25
	Art. 9 Kostenbeteiligung	25
	Art. 10 Inkrafttreten, Änderungen	25

A Zweck des Organisationsreglements

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement. Es regelt

- die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates und der Personalvorsorgekommissionen,
- die Kontenführung für die Vorsorgewerke, die Kostenerhebung sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven und die Überschusszuweisung,
- die Durchführung von Teil- und Gesamtliquidationen.

B Zweck, Registrierung und Beaufsichtigung der Stiftung

Art. 1 Zweck

- 0.1 Die Sammelstiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie kann darüber hinausgehende Leistungen erbringen.

Art. 2 Registrierung und Beaufsichtigung

- 0.2 Die Sammelstiftung ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.
- 0.3 Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

C Stiftungsrat

Art. 3 Bestimmung und Organisation

- 0.1 Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus sechs Mitgliedern, d.h. aus drei Vertretern der Arbeitnehmer und drei Vertretern der Arbeitgeber. Die Amtsdauer und die Wahl richten sich nach dem Wahlreglement in Anhang 1 zu diesem Reglement. Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte, abwechselnd zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern, den Präsidenten für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Stiftungsratssitzungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
- 0.2 Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen. Eingesetzte Geschäftsführer und Administrationsleiter haben an den Sitzungen teilzunehmen.
- 0.3 Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrates. Bei dessen Verhinderung bestellt er einen Vertreter aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder oder der weiteren Teilnehmer an der Stiftungsratssitzung.
- 0.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nebst dem Präsidenten oder seiner Vertretung wenigstens zwei Stiftungsräte anwesend sind. Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen vertreten sein.
- 0.5 Ein Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit sein Vertreter fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ein Entscheid, der nur mit den Stimmen der Arbeitgeber resp. nur mit den Stimmen der Arbeitnehmer getroffen wird, gilt als nicht zustande gekommen.
- 0.6 Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.
- 0.7 Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Spätere Aufnahmen von Zirkularbeschlüssen sind nicht zulässig.
- 0.8 Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Sie haben insbesondere hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung oder der Stifterin weiter.

Wenn sich eine Interessenkollision zwischen Stiftung und einem Stiftungsrat abzeichnen oder eingetreten ist, hat der betreffende Stiftungsrat die Interessenkollision dem Stiftungsrat offen zu legen. Der Stiftungsrat entscheidet über die zu treffenden Massnahmen zum Schutze der berechtigten Interessen der Stiftung. Bei gravierenden Fällen kann der Stiftungsrat den sofortigen Ausschluss des betreffenden Stiftungsrates beschliessen. Gleiches gilt bei anderen schwerwiegenden Vorkommnissen (Straftatbestände, Verstoss gegen Treu und Glauben und ähnliches).
- 0.9 Die Stiftungsräte erhalten für ihre Tätigkeit ein festes, jährliches Honorar. Allfällig für die Tätigkeit aufgewendete Auslagen werden ersetzt.

Art. 4 Aufgaben

- 0.10 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, an Fachkräfte innerhalb des Stiftungsrates, an die Geschäftsführung oder die Administration sowie an aussenstehende Drittpersonen delegieren.

Dem Stiftungsrat obliegen namentlich nachstehende Aufgaben:

- Verantwortung über die Finanzierung der Stiftung und das Vorhandensein des notwendigen Betriebskapitals;
- Bestimmung der für die Stiftung kollektiv zeichnungsberechtigten Personen;
- Erlass des Vorsorgereglements und Festlegung der für die Stiftung geltenden Grundsätze für die Vorsorgepläne;
- Erlass der weiteren erforderlichen Stiftungsreglemente und Grundlagendokumente;
- Abschluss von Versicherungsrahmenverträgen;
- Anlage des Stiftungsvermögens der gepoolten Anlagen und Abschluss der für die Anlage des Vermögens notwendigen Verträge;
- Festlegen der Anlagegrundsätze, Erlass der Anlagereglemente und Überwachung der Anlagestrategie der gepoolten Anlagen und der Vorsorgewerke mit individuellen Vermögensanlagen;
- Entscheid über die Verwendung von Anlageerträgen derjenigen Vorsorgewerke mit gepoolten Anlagen, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorgekommission liegt;
- Festlegung von Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven;
- Festlegen der technischen Grundlagen und der Rentenumwandlungssätze;
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben der Vorsorgewerke mit gepoolten Anlagen;
- Bestimmung der Geschäftsführerin sowie Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- Definition der Geschäfts- und Informationsstrategie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin;
- Festlegung der Kompetenzen der Personalvorsorgekommission, Erlass des Organisationsreglementes;
- Wahl einer zugelassenen Kontrollstelle und eines anerkannten Experten für berufliche Vorsorge;
- Erstellen und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen für Vorsorgewerke mit gepoolten Vermögensanlagen;
- Überwachung der Geschäftsführung;
- Überwachung der finanziellen Lage der Vorsorgewerke in Unterdeckung und deren Sanierung;
- Ausbildung der Stiftungsräte und der Personalvorsorgekommissionen.

- 0.11 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten können, wobei diese nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein brauchen.

D Personalvorsorgekommissionen

Art. 5 Bestimmung und Organisation

- 0.1 Die Personalvorsorgekommission jedes der angeschlossenen Vorsorgewerke setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, konstituiert sich selbst, und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten; sie setzt sich für eine Amtsperiode paritätisch wie folgt zusammen:
- aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden und
 - aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.
- 0.2 Die Vertreter der Arbeitnehmer sowie die Ersatzmitglieder in der Personalvorsorgekommission werden in offener oder geheimer Wahl durch relatives Mehr der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Haben sich mehr Kandidaten zur Wahl gestellt als Sitze zu vergeben sind, so werden die Sitze denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die ohne Sitz verbleibenden Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglied gewählt. Die Wahl ist durch den Arbeitgeber zu organisieren.
- 0.3 Der Präsident wird für je eine Amtsperiode abwechselungsweise aus der Mitte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter gewählt.
- 0.4 Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Neuwahlen sind innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer erneuert sich ohne Wiederwahl stillschweigend um eine weitere Amtsperiode.
- 0.5 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat das sofortige Ausscheiden aus der Personalvorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsperiode wird das nächstfolgende Ersatzmitglied in die Personalvorsorgekommission aufgenommen.
- 0.6 Das Ergebnis der Wahl sowie Änderungen – auch künftige – in der Zusammensetzung der Personalvorsorgekommission sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 0.7 Kommt die Bildung einer Personalvorsorgekommission nach Aufforderung durch die Stiftung nicht zustande vertritt der Stiftungsrat das Vorsorgewerk, bis eine Personalvorsorgekommission gebildet ist.
- 0.8 Die Personalvorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mitglieder der Personalvorsorgekommission.
- 0.9 Die Einladung unter Nennung der Traktanden hat rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.
- 0.10 Die Personalvorsorgekommission ist nur dann beschlussfähig, wenn nebst dem Präsidenten oder seines Vertreters wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen vertreten sein. Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr. Kommt keine Mehrheit zustande, hat der Präsident den Stichentscheid.
- 0.11 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- 0.12 Über die Beschlussfassung der Personalvorsorgekommission wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer, welcher der Gegenseite angehören muss, zu unterzeichnen ist.
- 0.13 Der Stiftungsrat kann die Beschlüsse der Personalvorsorgekommission hinsichtlich Gesetzes- und Reglementsconformität prüfen und allenfalls als nichtig erklären.

0.14 Die Personalvorsorgekommission zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 6 Aufgaben

0.15 Die Personalvorsorgekommission ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge verantwortlich.

0.16 Sie hat im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze folgende Aufgaben:

- Sie erlässt und ändert den Vorsorgeplan.
- Sie entscheidet über die Finanzierung der Personalvorsorge.
- Sie entscheidet über die Art der Vermögensanlage.
- Sie ist bei individuellen Anlagen verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie und deren Umsetzung sowie für die Stellung der erforderlichen Wertschwankungsreserve.
- Bei individuellen Anlagen trifft sie im Falle einer Unterdeckung geeignete Sanierungsmassnahmen und informiert die Versicherten.
- Sie entscheidet über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
- Sie informiert die Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten.
- Sie erteilt den Arbeitnehmern auf Verlangen auch Auskünfte, die nicht aus dem Vorsorgereglement und dem Vorsorgeplan hervorgehen, insbesondere über die Wahl, Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrates und der Personalvorsorgekommission sowie über die Durchführung der Vorsorge.
- Sie überwacht das Meldewesen des Arbeitgebers.
- Sie beschliesst über die Anwendung oder die begründete Abänderung der reglementarischen Bezugsberechtigung im Einzelfall und unterbreitet den Beschluss dem Stiftungsrat.
- Sie überwacht die Entrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Stiftung.
- Sie orientiert den Stiftungsrat über allfällige Unregelmässigkeiten.
- Sie schlägt Mitglieder oder Delegierte zur Wahl in den Stiftungsrat vor und beteiligt sich an der Wahl von Stiftungsräten.
- Sie orientiert den Stiftungsrat, wenn der Tatbestand einer Teilliquidation erfüllt ist, erlässt den Feststellungsbeschluss, legt den Verteilplan gemäss Bestimmungen zur Durchführung der Teilliquidation im Organisationsreglement fest und genehmigt diesen.
- Sie ist dem Stiftungsrat über ihre Handlungen auf Verlangen Rechenschaft schuldig. Auf Wunsch legt sie diesem sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängende Unterlagen, Protokolle und Belege vor.

0.17 Streitigkeiten aus diesem Reglement sind der Stiftung zu melden.

E Bestimmungen zur Kontokorrentführung, Kostenerhebung, Rückstellungs- und Reservebildung sowie zur Überschusszuweisung

Art. 7 Kontokorrentführung

- 0.1 Der Zahlungsverkehr zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung wird über ein unverzinsliches Kontokorrent abgewickelt.
- 0.2 Die Beiträge (Spar- und übrige Beiträge) werden monatlich nachschüssig dem Kontokorrent belastet und sind innert 20 Tagen nach Verfall zu bezahlen.
- 0.3 Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber zu Beginn des Jahres eine Aufstellung der mutmasslichen Jahresbeiträge mit Stichtag 1. Januar zu. Diese Aufstellung hat nur informativen Charakter und dient dem Arbeitgeber zur Liquiditätsplanung.
- 0.4 Werden die ausstehenden Beiträge innert der Mahnfrist nicht bezahlt, kann die Stiftung die rechtlichen Inkassomassnahmen ergreifen, die Aufsichtsbehörde und die Versicherten informieren. Die Stiftung kann zudem den Vorsorgeschutz unterbrechen und ungeachtet der vertraglichen Dauer die Anschlussvereinbarung einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auflösen. Sie kann ergänzend Verzugszinsen erheben.

Art. 8 Kostenerhebung

- 0.5 Die Stiftung erhebt für die ordentliche Verwaltung folgende Kosten:
 - Jährliche Basiskosten pro Anschlussvertrag
 - Personenbezogene jährliche Verwaltungskosten für aktive Versicherte
 - Personenbezogene jährliche Verwaltungskosten für Rentner

Diese Kosten werden separat oder mit den Spar- und übrigen Beiträgen fakturiert. Bei unterjährigen Ein- und Austritten erfolgt die Fakturierung der personenbezogenen Verwaltungskosten pro rata temporis.
- 0.6 Die Stiftung erhebt beim Arbeitgeber zusätzliche Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen.
- 0.7 Die Stiftung erhebt beim Arbeitnehmer zusätzliche Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen.
- 0.8 Fakultativ zu erhebende Kosten

Mit dem Arbeitgeber oder der Personalvorsorgekommission vorgängig vereinbarte Spezialaufwendungen für nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung zu erbringende Dienstleistungen werden von der Administration oder der Geschäftsführung nach Aufwand berechnet.
- 0.9 Die effektiv anfallenden Kapitalanlagekosten werden den entsprechenden Anlagegefässen (Typ K) bzw. dem Vorsorgewerk (Typ G) belastet.
- 0.10 Die Höhe der Kostenbelastung und die Definition der ausserordentlichen Verwaltungshandlungen sind im Anhang 2 geregelt. Der Stiftungsrat überprüft die Kostensätze alle zwei Jahre.

Art. 9 Aufteilung und Verwendung von Überschüssen

- 0.11 Auf Stiftungsebene wird eine Verwaltungsrechnung geführt, die in die drei Prozesse "Risiko, Rentner und Verwaltung" aufgeteilt wird. Für die Vermögensanlage und den Prozess Anlageerfolg wird die Rechnung separat nach den Regeln von Art. 9.4 und Art. 9.5 erstellt.
- Die Stiftung verfolgt das Ziel, für jeden Prozess eine ausgeglichene Finanzierung zu erreichen. Das Resultat der einzelnen Prozesse wird im Saldo der Verwaltungsrechnung zusammengeführt.
- 0.12 Die Überschussanteile aus der Rückdeckung der Versicherungsgesellschaften gelten als Einnahmen im Prozess "Risiko". Für Vorsorgewerke mit einer separierten Rückdeckung wird der Prozess "Risiko" auf der Vorsorgewerkesebene geführt. Sie haben an allfällige ungedeckte Kosten der Prozesse „Verwaltung“ und „Rentner“ beizutragen.
- 0.13 Jährliche Saldoüberschüsse werden im Umfang von 50 % (Typ K und G), bzw. 100 % für Typ GK, zur Bildung des Betriebskapitals verwendet, sofern das in Anhang 4 aufgeführte Maximum noch nicht erreicht ist. Der Restbetrag wird auf der Basis der bezahlten Risikobeiträge auf die verschiedenen Vorsorgewerke aufgeteilt und zur Bildung der Zielwertschwankungsreserve verwendet. Nicht benötigte Mittel werden den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke gutgeschrieben. Ein Aufwandüberschuss aus der Verwaltungsrechnung wird dem Betriebskapital entnommen, sofern dieses ausreicht. Der Stiftungsrat hat in diesem Fall für eine ausgeglichene Finanzierung zu sorgen und die Beiträge entsprechend anzupassen.
- 0.14 Der Vermögensertrags- resp. Aufwandüberschuss nach der Verzinsung der Altersguthaben der Vorsorgewerke mit individuellen Anlagen (Typ G und GK) wird der Wertschwankungsreserve resp. bei Vorsorgewerken mit gepoolten Anlagen (Typ K) der kollektiv geführten Wertschwankungsreserve gutgeschrieben respektive belastet.
- 0.15 Wenn die Zielwertschwankungsreserve gemäss Anlagereglement ausreichend dotiert ist, wird der Ertragsüberschuss den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke (Typ G und GK) gutgeschrieben. Bei den Vorsorgewerken mit gepoolten Anlagen (Typ K) wird der nicht verwendete Vermögensertragsüberschuss zur Erhöhung der Altersguthaben der Versicherten verwendet. Basis dazu ist das Altersguthaben per Ende des Rechnungsjahres.
- 0.16 Die Bildung der Wertschwankungsreserven ist im Anhang 3 und in den Anlagereglementen geregelt.

F Bestimmungen zur Durchführung einer Teilliquidation

Art. 10 Allgemeines

- 0.1 Geltungsbereich: Das Reglement regelt einerseits die Voraussetzung und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Sammelstiftung und andererseits die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Sammelstiftung.
- 0.2 Gesetzliche Grundlage: Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 53b-d BVG, Art. 27g-h BVV2 sowie Art. 23 FZG, das vorliegende Reglement.
- 0.3 Rentner: Die Sammelstiftung trägt grundsätzlich keine Renten auf eigene Rechnung. Laufende Renten sind bei Schweizerischen Lebensversicherern oder Sammeleinrichtungen eingekauft. Allfällige Überschussanteile werden direkt zur Leistungsverbesserung eingerechnet, weshalb die Rentner im Reglement Teilliquidation nicht berücksichtigt werden.
- 0.4 Die Bestimmungen zur Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation von Vorsorgewerken oder einer Teilliquidation der Sammelstiftung sind im Anhang 5 aufgeführt.

G Inkrafttreten

Art. 11 Genehmigung, Inkrafttreten und Auslegungsbestimmungen

- 0.1 Dieses Organisationsreglement wurde am 24. November 2010 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2009.
- 0.2 Das Organisationsreglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit ergänzt oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Organisationsreglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde vor.
- 0.3 Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

I Anhang 1: Wahlreglement für den Stiftungsrat

Art. 1 Allgemeines und Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 1.1 Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus sechs Mitgliedern, d.h. aus drei Vertretern der Arbeitnehmer und drei Vertretern der Arbeitgeber. Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte, abwechselnd zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern, den Präsidenten für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 1.2 Wählbar als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter sind jeweils die Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen sowie jeweils von der Arbeitgeberseite oder der Arbeitnehmerseite gewählte Delegierte. Im Stiftungsrat darf höchstens ein von der Arbeitgeberseite und höchstens ein von der Arbeitnehmerseite gewählter Delegierter Einsitz nehmen.
- 1.3 Der Stiftungsrat kann weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für Delegierte aufstellen.
- 1.4 Aus einer einzelnen Personalvorsorgekommission sind höchstens ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter wählbar.

Art. 2 Amtsdauer

- 1.5 Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 1.6 Bei Austritt eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreters aus der Personalvorsorgekommission, bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Stiftungsratsmitglied oder seinen Arbeitgeber sowie bei Kündigung des Anschlusses durch das vom jeweiligen Stiftungsrat repräsentierte Unternehmen endet die Amtsdauer des Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmervertreters auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung automatisch. Für einen Delegierten ist entsprechend nur die Kündigung des Anschlusses durch das von ihm repräsentierte Unternehmen Beendigungsgrund. Der Stiftungsrat kann entscheiden, dass das ausscheidende Mitglied maximal bis zur Neuwahl eines Ersatzmitglieds bzw. für maximal 3 Monate nach Eintritt des Beendigungsgrundes im Stiftungsrat verbleibt, sofern keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, welche nachrücken könnten.
- 1.7 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, rückt für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied in den Stiftungsrat nach
- 1.8 Ein vorzeitiger Rücktritt ist jederzeit möglich.

Art. 3 Ordentliches Wahlverfahren für Arbeitgeber-, Arbeitnehmervertreter

- 1.9 Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer oder bei Bekanntwerden einer Vakanz orientiert der Stiftungsrat die Personalvorsorgekommissionen über den Sachverhalt und fordert sie auf, dem Stiftungsrat innerhalb eines Monats Vertreter aus ihrem Kreise bzw. Delegierte als Kandidaten für die Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmervertretung vorzuschlagen. Bisherige Stiftungsratsmitglieder, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen weiter erfüllen, gelten als Kandidaten, sofern sie auf die Kandidatur nicht verzichten.
- 1.10 Die Geschäftsführung bestellt das Wahlbüro aus drei Personen, die selbst nicht für den Stiftungsrat kandidieren. Die Mitglieder des Wahlbüros müssen nicht Mitglieder einer Personalvorsorgekommission sein.
- 1.11 Das Wahlbüro prüft für jeden Kandidaten, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, fertigt je eine Wahlliste mit allen vorgeschlagenen und wählbaren Arbeitnehmer-

und Arbeitgebervertretern an. Sollte das Wahlbüro zum Schluss kommen, ein vorgeschlagener Kandidat erfülle die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht, teilt sie dies dem Kandidaten unverzüglich mit. Der abgelehnte Kandidat kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung Einspruch gegen den Entscheid beim amtierenden Stiftungsrat erheben. Ist eines der amtierenden Stiftungsratsmitglieder betroffen, muss es bei den Beratungen und beim Entscheid darüber in den Ausstand treten. Der Entscheid des Stiftungsrats ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sobald die Liste der Kandidaten bereinigt ist, sendet das Wahlbüro die Wahllisten an die Personalvorsorgekommissionen.

- 1.12 Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorgekommissionen wählen aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die festgelegte Zahl der Arbeitgebervertreter für den Stiftungsrat.
- 1.13 Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorgekommissionen wählen aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die festgelegte Zahl der Arbeitnehmervertreter, für den Stiftungsrat.
- 1.14 Die Stimmen der Vorsorgewerke mit mehr als zehn aktiven Versicherten werden mit dem Faktor 3, jene von Vorsorgewerken mit mehr als 50 Versicherten mit dem Faktor 6 und jene von Vorsorgewerken mit mehr als 100 Versicherten mit dem Faktor 15 multipliziert. Massgeblich ist die Anzahl der aktiven Versicherten per 1. Januar des Wahljahres.
- 1.15 Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahllisten. Ungültig sind insbesondere:
 - a) unleserlich ausgefüllte Wahllisten
 - b) Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, welche für die Wahl nicht erforderlich sind
 - c) Wahllisten, welche nicht innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist beim Wahlbüro eintreffen
 - d) Wahllisten, welche Namen von Personen enthalten, die nicht auf der vom Wahlbüro erstellten Wahlliste aufgeführt sind.
- 1.16 Die gültigen Stimmen werden gezählt und protokolliert.
- 1.17 Gewählt sind die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter mit der höchste Zahl der abgegebenen Stimmen in absteigender Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder und rücken bei Ausscheiden der Stiftungsratsmitglieder in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.
- 1.18 Das Wahlbüro teilt das Wahlresultat den Personalvorsorgekommissionen, dem bisherigen Stiftungsrat, dem Stifter und den Kandidaten sowie allen weiteren interessierten Parteien mit.

Art. 4 Einsprache und Nachwahlen

- 1.19 Die Personalvorsorgekommissionen können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlresultats beim Wahlbüro schriftlich Einsprache erheben, wenn sie darlegen, dass ein gewähltes Mitglied des Stiftungsrats die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt. Eine Einsprache hat sich gegen einzelne im ordentlichen Verfahren gewählte Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter zu richten. Eine Personalvorsorgekommission kann mehrere Einsprachen einreichen.
- 1.20 Das Wahlbüro prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Stiftungsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, gegen welche Einspruch erhoben wurde, gegeben sind.
- 1.21 Kommt das Wahlbüro zum Schluss, der Einspruch sei berechtigt, rücken Ersatzmitglieder nach.
- 1.22 Gegen den Entscheid des Wahlbüros kann Rekurs beim amtierenden Stiftungsrat eingelegt werden. Ist eines der amtierenden Stiftungsratsmitglieder betroffen, muss es

bei den Beratungen und beim Entscheid darüber in den Ausstand treten. Der Entscheid des Stiftungsrats ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

- 1.23 Stehen – aufgrund von Einsprachen oder durch nachträgliches Ausscheiden – nicht genügend Kandidaten zur Besetzung des Stiftungsrats und der Ersatzmitglieder zur Verfügung, führt das Wahlbüro eine erneute Wahl nach den gleichen Grundsätzen durch. Die in einer Nachwahl gewählten Kandidaten werden bei der Besetzung der frei werdenden Stiftungsratsstellen immer nach den in einer früheren Wahl gewählten Kandidaten berücksichtigt. Für Nachwahlen gelten dieselben Einsprachemöglichkeiten wie für Gesamterneuerungswahlen.
- 1.24 Auf eine Nachwahl kann verzichtet werden, wenn je noch ein Ersatzmitglied auf der Arbeitgeber- bzw. auf der Arbeitnehmerseite zur Verfügung steht und die nächste Gesamterneuerungswahl in weniger als einem Jahr ansteht.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

- 1.25 Die erste Wahl des Stiftungsrats gemäss diesem Reglement wird unverzüglich nach Annahme des Reglements durch den bisherigen Stiftungsrat durchgeführt. Die Amtsdauer des ersten so gewählten Stiftungsrats endet am 30. Juni 2014.

J Anhang 2: Kosten

Art. 1 Kosten für die ordentliche Verwaltung

1.1 Die jährlichen Basiskosten pro Anschluss betragen:

Typ K, GK	CHF	500
Typ G nach Vereinbarung, mindestens	CHF	1'500

Die Basiskosten werden vom Arbeitgeber bezahlt.

Die personenbezogenen jährlichen Verwaltungskosten bis 100 Versicherte betragen CHF 225; ab 101 Versicherten CHF 175 sowie ab 201 Versicherten CHF 135.

1.2 Für die Verwaltung des Rentnerbestandes werden der Verwaltungsrechnung CHF 100 pro Jahr und Rentner belastet.

Art. 2 Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen (Arbeitgeber)

Meldung einer Mutation, welche das Vorjahr betrifft (Typ K und G) oder mehr als drei Monate zurückliegt (Typ K)	CHF	100
Erstellung eines individuellen Vorsorgeplans unter 30 Mitarbeitende	CHF	500
Mahnung bei Zahlungsverzug	CHF	100
Zahlungsplan erstellen	CHF	250
Betreibungsbegehren	CHF	300
Fortsetzungsbegehren	CHF	300
Rechtsvorschlag beseitigen (bei Schuldanererkennung)	CHF	1'000
Information der Aufsichtsbehörde und der Versicherten bei Ausschluss respektive Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung	CHF	200
Konkursbegehren	CHF	500
Auflösung Anschlussvereinbarung	CHF	500
Teilliquidation des Vorsorgewerkes	CHF	1'000
Zusatzkosten Auflösung mit Verteilplan (pro Versicherten)	CHF	50 (max. 1'000 CHF)
Diese Kosten können auch aus freien Mitteln bezahlt werden.		
Weitere ausserordentliche Arbeiten, nach vorgängiger Vereinbarung, pro Stunde	CHF	200

Art. 3 Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen (Arbeitnehmer)

Wohneigentumsförderung (Vorbezug oder Verpfändung) (Kosten für Grundbucheintrag zu Lasten Versicherter)	CHF	300
Für Scheidung, Zuschlag bei zusätzlichen Abklärungen	CHF	200
Einkaufsberechnungen, falls mehrmals pro Jahr	CHF	300

K Anhang 3: Regeln für die Bildung von Rückstellungen und Reserven

Art. 1 Allgemeines und Arten von Rückstellungen und Reserven

- 1.1 Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 die nachstehenden Bestimmungen zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.
- 1.2 Die Stiftung bildet die notwendigen nicht-technischen Rückstellungen und Reserven nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Vorschriften von Swiss GAAP FER 26.
- 1.3 Der Stiftungsrat legt zur Sicherung des Vorsorgezwecks die Regeln für die Bildung insbesondere folgender Rückstellungen und Reserven fest:
 - Rückstellungen und technische Reserven für die versicherungstechnischen Risiken
 - Rückstellungen und technische Reserven zur Sicherung der Finanzierung
 - Wertschwankungsreserven
- 1.4 Entsprechend dem gewählten Anlageplan und der gewählten Umsetzung der Rückdeckung für das Vorsorgewerk sowie unter Berücksichtigung der vom Vorsorgewerk beschlossenen zusätzlichen Risikoübernahme werden diese Rückstellungen auf der Ebene des Vorsorgewerkes, einer Gruppe von Vorsorgewerken (z.B. Anlageplan) oder auf Ebene Gesamtstiftung gebildet.
- 1.5 Nach diesem Reglement bestimmte Rückstellungen und Reserven gelten als für Vorsorgezwecke gebundene Mittel.

Art. 2 Nicht-technische Rückstellungen und Reserven

- 1.6 Der Stiftungsrat bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
- 1.7 Der Minimalbestand der Rückstellungen ist durch die Administration und die Geschäftsführung aufgrund der Situation zum Bilanzstichtag einzuschätzen.

Art. 3 Technische Rückstellungen und Reserven

- 1.8 Rückstellung Rentner (Stiftungsebene)

Der Stiftung entstehen aus dem Rentnerbestand Kosten, welche für den Bestand der Rückstellung zu berücksichtigen sind:

 - Verwaltungskosten
 - Kosten für die Beiträge an den Sicherheitsfonds.

Die Rückstellung Rentner entspricht dem Zwanzigfachen der jährlichen Sicherheitsfondsbeiträge und der Verwaltungskosten für die Rentner. Die Finanzierung erfolgt aus den einverlangten Sicherheitsfondsbeiträgen der aktiven Versicherten.

1.9 Rückstellung Pensionierungsverluste (Stiftungsebene)

Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von Verlusten aufgrund der Anwendung eines versicherungstechnisch zu hohen Umwandlungssatzes gebildet, verglichen mit dem Einkaufstarif für Altersrenten bei der Versicherungsgesellschaft. Ausserdem wird sie zur Ausrichtung von nicht garantierten Überschussrenten verwendet, falls die rückdeckende Gesellschaft keine Überschussrente zahlt.

Die Rückstellung Pensionierungsverluste setzt sich zusammen aus der Rückstellung für den Renteneinkauf und aus jener für die bereits laufenden Überschussrenten. Die Rückstellung Renteneinkauf wird jeweils per Bilanzstichtag für alle Versicherten, welche sich in den nächsten beiden Jahren pensionieren lassen können, als Zuschlag auf den vorhandenen Altersguthaben bestimmt. Nicht berücksichtigt werden dabei diejenigen Versicherten, welche den Antrag auf den Kapitalbezug gestellt haben. Für die nicht garantierten Überschussrenten wird eine Rückstellung in der Höhe des Zehnfachen dieser Jahresrenten gebildet, gewichtet mit 50%.

Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird durch den Differenzbetrag Umwandlungssatz und die Zuschüsse des Sicherheitsfonds alimentiert.

1.10 Rückstellung für den gesetzlichen Teuerungsausgleich (Stiftungsebene)

Die Stiftung erbringt den gesetzlichen Teuerungsausgleich auf den BVG-Risikorenten, soweit die teuerungsangepassten BVG-Renten über der reglementarischen Rente liegen.

Der Minimalbestand entspricht dem Deckungskapital für laufende, nicht bei der Rückversicherung eingekaufte Teuerungsrenten zuzüglich den erwarteten Kosten für den Teuerungsausgleich der nächsten fünf Jahre.

Die Rückstellung wird durch den Beitrag für Teuerungsausgleich finanziert. Das erforderliche Deckungskapital für die Ausrichtung von nicht durch den Versicherer ausgerichteten Teuerungszulagen wird dieser Rückstellung belastet.

1.11 Rückstellung Austrittsverlust (Ebene Vorsorgewerke)

Die Rückstellung Austrittsverluste bezweckt die Finanzierung der Differenz zwischen der gesetzlichen Austrittsleistung und dem vorhandenen Altersguthaben der Versicherten.

Die Rückstellung Austrittsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet. Die Bildung respektive Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung der Vorsorgewerke im Rahmen des Anlageprozesses. Bei Austritten werden Austrittsverluste dieser Rückstellung belastet.

1.12 Risikoschwankungsreserve (Stiftungsebene)

Die Risikoschwankungsreserve bezweckt bei Kollektivversicherungsverträgen nach speziellen Überschussmodellen den Ausgleich des Risikoverlaufs einzelner Jahre. Sie entspricht der vom Versicherer berechneten Rückstellung. Für die Übernahme von noch nicht eingetretenen Leistungsfällen vom Vorversicherer oder der nach Kündigung des Vertrages eintretenden Spätschäden muss ebenfalls je nach Rückversicherungsmodell eine entsprechende Rückstellung gebildet werden.

Die Finanzierung erfolgt durch die Risikoprämien und die Risikoüberschussanteile. Die Schadensummen für die eingetretenen Vorsorgefälle werden dieser Rückstellung entsprechend dem Versicherungsvertrag belastet.

1.13 Wertschwankungsreserve (Ebene Vorsorgewerke/nach Anlageplan)

Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.

Der Stiftungsrat respektive die Personalvorsorgekommission legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.

Die Höhe und die Methode zur Bestimmung des Zielwertes der Wertschwankungsreserve sind in den Anlagereglementen festgehalten.

Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt in erster Linie mittels Vermögenserträgen. Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht, wird der „Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven“ gemäss SWISS GAAP FER 26 den Wertschwankungsreserven zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgelöst und den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke zugewiesen.

L Anhang 4: Regeln für die Bildung des Betriebskapitals

Art. 1 Betriebskapital

Das Betriebskapital deckt insbesondere

- Liquidationskosten
- Fehlbetrag bei Auflösung von Anschlussverträgen, welcher nicht durch die Nachschusspflicht der Arbeitgeber gedeckt ist
- Debitorenverluste
- Ungedekte Leistungszahlungen
- Ausgabenüberschuss der Verwaltungsrechnung
- fehlende Rückstellungen
- Liquidität bei Verpflichtungen

Das Betriebskapital wird durch den Verwaltungsrechnungsüberschuss (vgl. Art. 9.1) gebildet und auf maximal 3% der Total Aktiven der Jahresrechnung beschränkt.

M Anhang 5: Bestimmungen zur Durchführung einer Teilliquidation

Das Reglement regelt einerseits die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Sammelstiftung und andererseits die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Sammelstiftung (im folgenden "Stiftung" genannt).

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 53b-d BVG, Art. 27g-h BVV2 sowie Art. 23 FZG, das vorliegende Reglement.

Die Sammelstiftung trägt grundsätzlich keine Renten auf eigene Rechnung. Laufende Renten sind bei Schweiz. Lebensversicherern oder Sammeleinrichtungen eingekauft. Allfällige Überschussanteile werden direkt zur Leistungsverbesserung eingerechnet, weshalb die Rentner im Reglement Teilliquidation nicht berücksichtigt werden.

Teil- oder Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

Art. 1 Voraussetzung für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

a) die Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers über den Zeitraum eines Jahres eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und sie den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes nach sich zieht.

b) die Unternehmung eines angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes nach sich zieht.

Unter Restrukturierung einer Unternehmung werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, welche nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben oder ganze Betriebsteile neu geordnet oder auf eine andere Unternehmung übertragen werden.

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen lit. a-b des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn er, abhängig von der Anzahl der Versicherten vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, in folgendem Umfang erfolgt:

1 bis 50 Versicherte	über 20% der Versicherten (mindestens 2 unfreiwillige Austritte) und 25% des Vorsorgekapitals
51 bis 100 Versicherte	unfreiwillige Austritte von mindestens 20% der Versicherten und 15% des Vorsorgekapitals
Über 100 Versicherte	unfreiwillige Austritte von mindestens 10% der Versicherten und 15% des Vorsorgekapitals

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, das Ende der Arbeitsverhältnisse, der Grund der Kündigungen und die Personen, welche die Kündigungen ausgesprochen haben, aufzuführen.

Wechseln Versicherte als Gruppe gemeinsam die Vorsorgeeinrichtung als Folge der Kündigung der Anschlussvereinbarung oder der Übertragung von Betriebsteilen, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, sofern dadurch mindestens sechs Versicherte des Vorsorgewerkes aus der Vorsorgeeinrichtung austreten. In allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.

Der Austritt eines Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn sein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der Versicherte selbst kündigt, weil er einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorkommen will oder die ihm angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Für die Aufteilung der freien Mittel resp. die Kürzung der Austrittsleistung bei Unterdeckung werden die folgenden Personenkreise unterschieden:

- Austretende Versicherte

Diese umfassen alle Personen, welche im Rahmen des Personalabbaus oder der Restrukturierung resp. als Folge der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

- Im Vorsorgewerk verbleibende Versicherte

Diese bestehen aus denjenigen Personen, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung resp. nach der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages noch zum Versichertenbestand des Vorsorgewerks gehören.

Das Vorsorgekapital entspricht der erworbenen Austrittsleistung der Versicherten zuzüglich der Altersguthaben der Invaliden.

Art. 2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn die Anschlussvereinbarung vollständig aufgelöst wird.

Art. 3 Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation

Die Personalvorsorgekommission prüft die Erfüllung der Kriterien für die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens und stellt das Ergebnis mittels Beschluss fest. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Personalvorsorgekommission sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei einer sukzessiven Reduktion des Personalbestandes muss der Arbeitgeber eine qualifizierte prospektive Aussage über den Abbauprozess (zeitlicher Aspekt) und über die Austritte (quantitativer Aspekt) infolge dieses Entscheides machen.

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Personalvorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Auflösung einer Anschlussvereinbarung führt ohne weiteres zum Gesamtliquidationsverfahren des Vorsorgewerks.

Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des betroffenen Personenkreises fällt mit dem effektiven Zeitpunkt der erheblichen Verminderung oder der Restrukturierung zusammen. Falls sich die Massnahmen über einen längeren Zeitraum erstrecken, endet dieser mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung der Unternehmung abgeschlossen ist.

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag (Jahresabschluss), d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzung für die Teilliquidation resp. die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks erfüllt hat.

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel resp. einer Unterdeckung bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht und die den Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2 enthalten. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen und gestützt auf das Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven (Anhang 3).

Wurde beim Vorliegen von freien Mitteln das Vorsorgekapital von Versicherten, welche zum Kreis der von der Teilliquidation Betroffenen gehörten, bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder in bar ausbezahlt, wird ein anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel nachträglich übertragen.

Wurde im Falle einer Unterdeckung das ungekürzte Vorsorgekapital bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder in bar ausbezahlt, obwohl dieses aufgrund des vorliegenden Reglements hätte gekürzt werden sollen, ist dieses anteilmässig zurückzuerstatten.

Im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel des Vorsorgewerks. Bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung des Vorsorgekapitals.

Bei einem kollektiven Austritt bestimmt die Personalvorsorgekommission, ob der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell oder kollektiv übertragen wird. Bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung des Vorsorgekapitals. Zudem besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Zudem wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat.

Bei einem kollektiven Austritt besteht zudem ein Anspruch auf die während der Versicherungszeit erworbene Wertschwankungsreserve. Dazu wird zuerst der Anspruch unter Annahme einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerks bestimmt.

Bei Vorsorgewerken mit individuellen Anlagen (Typ G) wird dem ausscheidenden Vorsorgewerk die separat ausgewiesene Wertschwankungsreserve übertragen.

Bei Vorsorgewerken mit gepoolten Anlagen (Typ K) wird dem ausscheidenden Vorsorgewerk die während der Vertragsdauer erworbene Wertschwankungsreserve als Zu- oder Abschlag auf dem Vorsorgekapital übertragen.

Der erworbene Anteil an der Wertschwankungsreserve berechnet sich aufgrund der Differenz der beiden Deckungsgrade der Anlagegruppe der Vorsorgewerke des Typs K am Stichtag der Teilliquidation und bei Abschluss der Anschlussvereinbarung, gewichtet mit dem Vorsorgekapital des ausscheidenden Vorsorgewerks.

Der massgebende Deckungsgrad berechnet sich wie folgt:

$$\text{Deckungsgrad} = \frac{\text{Vorsorgevermögen}}{\text{Vorsorgekapital}} \times 100$$

Vorsorgevermögen (Vv): Total verfügbares Vermögens der Anlagegruppe Typ K
 Vorsorgekapital (Vk): Erworbene Freizügigkeitsleistungen, Arbeitgeberbeitragsreserve und freie Mittel der Vorsorgewerke der Anlagegruppe Typ K

Beispiel 1:

Vorsorgevermögen (Vv): 105 Mio.
 Vorsorgekapital (Vk): 100 Mio.

$$\text{Deckungsgrad: } \frac{Vv}{Vk} \times 100 = \frac{105}{100} \times 100 = 105\%$$

Wertschwankungsreserve 5 Mio.

Beispiel 2:

Vorsorgevermögen (Vv): 97 Mio.
 Vorsorgekapital (Vk): 100 Mio.

$$\text{Deckungsgrad: } \frac{Vv}{Vk} \times 100 = \frac{97}{100} \times 100 = 97\%$$

Unterdeckung 3 Mio.

Die erworbene Wertschwankungsreserve berechnet sich wie folgt, wobei bei unterjährigem Abschluss der Anschlussvereinbarung der Deckungsgrad per Stichtag am Ende des Vorjahres vor Abschluss massgebend ist.

Beispiel 1:

Deckungsgrad per Stichtag Teilliquidation: 105%

Deckungsgrad vor Abschluss Anschlussvereinbarung : 98%

Vorsorgekapital Vorsorgewerk: 2 Mio.

Zuschlag: (105% - 98%) = 7% x 2 Mio. = 140'000

Beispiel 2:

Deckungsgrad per Stichtag Teilliquidation: 97%

Deckungsgrad vor Abschluss Anschlussvereinbarung: 102%

Vorsorgekapital Vorsorgewerk: 2 Mio.

Abschlag: (97% - 102%) = -5% x 2 Mio. = -100'000

Für Anschlussvereinbarungen mit einer Vertragsdauer von mindestens 4 Jahren gelten besondere Regelungen:

- Bei einem Deckungsgrad über 100% per Stichtag der Teilliquidation wird das Vorsorgekapital des Vorsorgewerks ungeschmälert ausgerichtet.
- Im Falle einer Unterdeckung per Stichtag entspricht der Abschlag im Maximum der Unterdeckung.

Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit kollektiven Austritten entspricht anteilmässig dem Anspruch bei Gesamtliquidation des Vorsorgewerks. Der Schlüssel bildet das Vorsorgekapital der Austretenden im Verhältnis zum gesamten Vorsorgekapital des Vorsorgewerks.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven als Zuschlag besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe verursacht wurde, welche kollektiv austritt.

Betragen die freien Mittel des Vorsorgewerks gemäss Art. 44 BVV2 per Stichtag der Teilliquidation weniger als 5% und durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf der im Vorsorgewerk verbleibenden Versicherten, erfolgt keine Mitgabe von freien Mitteln.

Wird im Rahmen einer Teilliquidation eines grösseren Vorsorgewerks Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen kollektiv übertragen, so wird eine Übernahmevereinbarung erstellt. Form und Inhalt richten sich nach dem gewählten Verfahren sowie der jeweils zur Anwendung gelangenden rechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Aufsichtsbehörde.

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel, der Anteil an den Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst.

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben, soweit dadurch keine Unterdeckung entsteht. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

Art. 4 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel

Die Aufteilung der freien Mittel auf die austretenden und im Vorsorgewerk verbleibenden Personengruppen wird wie folgt festgelegt:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der austretenden Versicherten}}{\text{Totales Vorsorgekapital der Versicherten}} \times \text{freie Mittel}$$

Der Anteil an freien Mitteln der austretenden Versicherten wird aufgrund eines von der Personalvorsorgekommission festgelegten objektiven Verteilungsschlüssels aufgeteilt. Mögliche Kriterien sind:

- Höhe der individuellen Austrittsleistung;
- Anzahl Dienst- oder Beitragsjahre, Lebensalter;
- Höhe des versicherten Lohnes.

Art. 5 Verteilungsplan/Verteilschlüssel bei Unterdeckung

Die Aufteilung der Unterdeckung auf die austretenden Versicherten wird wie folgt per Stichtag der Teilliquidation bestimmt:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der austretenden Versicherten}}{\text{Totales Vorsorgekapital der Versicherten des Vorsorgewerks}} \times \text{Unterdeckung}$$

Die Unterdeckung entspricht dem Abschlag in der Höhe der erworbenen negativen Wertschwankungsreserve gemäss Art. 3 Abs. 10 und 11.

Die individuelle Aufteilung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages auf die austretenden Versicherten erfolgt auf der Basis der erworbenen Austrittsleistung, korrigiert um die Vorbezüge (Wohneigentum, Scheidung, u.a.) und Einkäufe (eingebrachte

Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen, Übertrag infolge Scheidung, freiwillige Einkäufe, u.a.) innerhalb eines Jahres vor dem Stichtag der Teilliquidation.

Art. 6 Information und Vollzug

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbeitrages, Verteilungsplan, Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden in Form eines Feststellungsbeschlusses durch die Personalvorsorgekommission schriftlich festgehalten. Bei Auflösung von Anschlussvereinbarungen von Vorsorgewerken kann der Feststellungsbeschluss summarisch vom Stiftungsrat erstellt werden.

Hat die Prüfung der Personalvorsorgekommission ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation resp. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind, werden die Versicherten und Rentner über den festgestellten Tatbestand und das weitere Vorgehen informiert.

Der Stiftungsrat informiert via Verwaltungskommission sämtliche betroffenen Personen schriftlich über:

- den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder der Unterdeckung und den Verteilungsplan/Verteilschlüssel, das Recht auf Einsicht;
- das Einspracherecht beim Stiftungsrat betreffend die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information;
- das Recht der Versicherten und Rentner, innert der angesetzten Frist von 30 Tagen nach erfolglosem Abschluss der Bereinigung der Meinungsdivergenzen mit dem Stiftungsrat die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen;
- das Recht gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde bei der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Instruktionsrichters dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Artikel 74 BVG;
- den rechtswirksamen Vollzug des Verteilplanes durch den Stiftungsrat, sofern keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden.

Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet.

Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation

Teilliquidation der Sammelstiftung

Art. 7 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Zusätzlich zu den Ansprüchen aus der Teilliquidation eines Vorsorgewerks besteht ein solcher bei Teilliquidation der Sammelstiftung.

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung ist erfüllt, wenn die Gesamtheit der Versicherten der Stiftung im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 10% und deren Vorsorgekapital um mehr als 10% abnimmt.

Art. 8 Durchführung einer Teilliquidation

Ist die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Sammelstiftung gemäss Art. 7 erfüllt und übersteigen die freien Mittel auf Ebene der Stiftung mindestens 5% der total Aktiven der kaufmännischen Rechnung per Stichtag der Teilliquidation, wird eine Teilliquidation durchgeführt. Betragen die freien Mittel auf Ebene der Stiftung weniger als 5% der gesamten Aktiven der kaufmännischen Rechnung per Stichtag der Teilliquidation, wird keine Teilliquidation durchgeführt. Bei einer Unterdeckung wird auf eine Teilliquidation auf der Ebene der Stiftung verzichtet, da die Rechnung für die einzelnen Vorsorgewerke separat und die Wertschwankungsreserven auf Ebene einer Gruppe von Vorsorgewerken oder der einzelnen Vorsorgewerke abschliessend geführt wird.

Die nachstehend aufgeführten Artikel haben ebenfalls Gültigkeit für die Teilliquidation der Stiftung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich hier um die Teilliquidation der Stiftung und nicht der Vorsorgewerke handelt. Die Abschnitte bezüglich Unterdeckung haben keine Gültigkeit, da die Anrechnung von Fehlbeträgen im Rahmen der Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgewerke geregelt wird.

- Art. 3.1 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen mit Ausnahme des letzten Satzes, wobei der Stiftungsrat anstelle der Personalvorsorgekommission die Voraussetzungen prüft
- Art. 3.2 Durchführung
- Art. 3.3 Zeitraum für die Festlegung des betroffenen Personenkreises
- Art. 3.4 Stichtag der Teilliquidation
- Art. 3.5 Ermittlung der freien Mittel
- Art. 3.8 Individueller Austritt
- Art. 3.9 kollektiver Austritt
- Art. 3.14 Übernahmevereinbarung
- Art. 3.15 Veränderung der Aktiven und Passiven
- Art. 4 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel
- Art. 6 Information und Vollzug, wobei der Stiftungsrat anstelle der Personalvorsorgekommission die Voraussetzungen prüft.

Schlussbestimmungen

Art. 9 Kostenbeteiligung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden diesen Vorsorgewerken die Kosten in Rechnung gestellt. Für übrige Kosten gelten die im Anhang 2 des Organisationsreglements aufgeführten Ansätze.

Art. 10 Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde durch eine Verfügung genehmigt.

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2010 mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.